

Rechtsverordnung

der Stadtverwaltung Zweibrücken

über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Zweibrücken vom 20.11.2001, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 15. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Höhe der Parkgebühr
- § 3 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Rechtsverordnung

der Stadtverwaltung Zweibrücken über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Zweibrücken vom 20.11.2001; zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 15. Februar 2022

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. 1981, S. 81), geändert durch Verordnung vom 09.04.1992 (GVBl. 1992, S. 115) (BS 923-5), erlässt die Stadtverwaltung Zweibrücken nach Anhörung des Stadtrates folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Zweibrücken erhebt Parkgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für die Parkierungseinrichtungen Parkplatz am Schloß, Parkhaus am Schloß und Parkhaus Hallplatz des Eigenbetriebs "Stadtwerke Zweibrücken Servicebetrieb".

§ 2^{1 2}

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr beträgt 0,50 € je angefangene halbe Stunde.
- (2) Im Rahmen des sog. „Handyparkens“ erfolgt die Abrechnung der Parkdauer minutengenau bei kaufmännischer Aufrundung auf den vollen Cent-Betrag der Parkgebühr.
- (3) Im Rahmen des sog. „Handyparkens“ werden Monatskarten angeboten. Diese berechtigen für den Gültigkeitszeitraum von 30 Kalendertagen ab Buchungsdatum – inklusive dem Kalendertag des Buchungsdatums – zur Nutzung aller gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze der Stadt Zweibrücken. Die jeweilige Höchstparkdauer gilt nicht. Die Parkgebühr für eine Monatskarte beträgt 38 Euro.

§ 3³

Gebührenfreiheit

Im Rahmen des sog. „Handyparkens“ wird keine Parkgebühr erhoben, wenn der Parkvorgang die Dauer von 15 Minuten nicht überschreitet. Überschreitet der Parkvorgang

¹ § 2 geändert durch Rechtsverordnung vom 13. Dezember 2012, in Kraft ab 01.01.2013

² § 2 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Satzung vom 15.02.2022, in Kraft zum 01.03.2022

³ § 3 eingefügt durch Satzung vom 15.02.2022, in Kraft zum 01.03.2022

die Dauer von 15 Minuten, fällt für den gesamten Parkzeitraum – inklusive der ersten 15 Minuten des Parkvorganges – die Parkgebühr nach § 2 Absatz 2 an.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadtverwaltung Zweibrücken über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Zweibrücken vom 27.02.1995 außer Kraft.